

Titel der Drucksache:

**Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt  
 (privatrechtliche Entgelte für Leistungen  
 gegenüber Dritten) - PreisOEF -**

Drucksache

**0600/24**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	25.04.2024	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	08.05.2024	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	15.05.2024	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Die Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) - PreisOEF - gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

25.04.2024, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag Gr. 10/11</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt PreisOEF

Anlage 2 - Synopse PreisOEF

#### Sachverhalt

Die derzeitige Preisordnung der Landeshauptstadt Erfurt (privatrechtliche Entgelte für Leistungen gegenüber Dritten) -PreisOEF- basiert auf dem Beschluss des Stadtrates 05.09.2018 zur DS 2763/17.

Eine Überarbeitung der Preisordnung ist aus den nachfolgend dargestellten Gründen notwendig:

#### 1. Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

In der Vergangenheit richtete sich die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach den Körperschaftsteuerlichen Grundsätzen. Das hatte zur Folge, dass bestimmte Tätigkeiten der öffentlichen Hand nicht der Umsatzbesteuerung unterlagen.

In dieser Hinsicht hat der Gesetzgeber für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) die Regelungen zur Umsatzbesteuerung grundlegend geändert und an das europäische Recht angepasst. Jede wirtschaftliche Tätigkeit einer jPdöR ist nun auf ihre umsatzsteuerlichen Folgen hin zu überprüfen.

Diese Überprüfung fand für die PreisOEF und die Verwaltungskostensatzung (VwKostSEF) statt. Im Ergebnis wurden die Leistungen, welche nicht der Umsatzsteuer (USt) unterliegen in der PreisOEF gestrichen und in die VwKostSEF aufgenommen, so dass es zu Verschiebungen zwischen der Preisordnung und der Verwaltungskostensatzung kommt. Dabei wurde jede Preisstelle überprüft.

Ist für die Kalkulation der finanziellen Größe der zu erbringenden Leistung, z. B. der Ansatz der Personalkosten, der Auslagen, Kosten für Schreibauslagen usw. notwendig, so sind diese der VwKostSEF zu entnehmen.

Die **Streichungen in der PreisOEF** betreffen die Preisstellen alt:

Preisstelle			
5	5.2	Preise nach Zeitaufwand	bereits Gegenstand der VwKostSEF (ansonsten doppelt geregelt)
6	6.4	Schreibauslagen, Fotokopien	bereits Gegenstand der VwKostSEF (ansonsten doppelt geregelt)
7	7.6	Auslagen	bereits Gegenstand der VwKostSEF (ansonsten doppelt geregelt)
8	8.15.5	Fahrzeuge	Keine Vermietung von Fahrzeuge an Dritte
10	10.7	Statistik und Wahlen	hoheitliche Tätigkeit; nicht steuerbar
11	11.1	Prüfungen	bereits Gegenstand der VwKostSEF (ansonsten doppelt geregelt)
12	12.2	Finanzen	hoheitliche Tätigkeit; nicht steuerbar
14	14.2	Liegenschaften	hoheitliche Tätigkeit; nicht steuerbar; Aufnahme in die VwKostSEF
18	18.9	Stadtplanung	hoheitliche Tätigkeit; nicht steuerbar; Aufnahme in die VwKostSEF
19	19.2	Stadtentwicklung	hoheitliche Tätigkeit; nicht steuerbar; Aufnahme in die VwKostSEF
20	20.6.3	Geoinformation und Bodenordnung	hoheitliche Tätigkeit; nicht steuerbar; in geänderter Form Aufnahme in die VwKostSEF

## 2. Sonstige Änderungen – ersatzlose Streichung

Folgende Preisstellen alt wurden ersatzlos gestrichen, da keine Nachfrage nach diesen Leistungen mehr besteht:

Preisstelle			
1	1.2	Erstellen einer CD-ROM	
2	2.2	Erstellen einer DVD	
3		Abgabe von Broschüren	
4		Abgabe von Druckstücken	
13		Kosten der Vergabeunterlagen	keine Verwendung mehr in Papierform, der gesamte Schriftverkehr erfolgt digital
21	21.4	Verkehrsflächen und Anlagen	hier liegt keine Leistungsbeziehung vor; hier liegt ein echter Schadensersatz vor, es ist somit eine nicht steuerbare Leistung; Grundlage der Preisbildung ist hier die Kalkulation der tatsächlich anfallenden Kosten, einzelne Kalkulationsbestandteile sind VwKostSEF zu entnehmen.
22	22.3	Grünflächen und Baumpflege	hier liegt keine Leistungsbeziehung vor, hier liegt ein echter Schadensersatz vor, es ist somit eine nicht steuerbare Leistung; Grundlage der Preisbildung ist hier die Kalkulation der tatsächlich anfallenden Kosten, einzelne Kalkulationsbestandteile sind VwKostSEF zu entnehmen.
24	24.3	Abwasserbeseitigung	Grundlage der Preisbildung ist hier die Kalkulation der tatsächlich anfallenden Kosten, welche mittels eines Vertrages zwischen den Partnern (Entwässerungsbetrieb und einleitende Gemeinden festgelegt wird.

3. Die Unterteilung "**Allgemeinen Preise**" und "**Spezielle Preise**" wurde aufgehoben.

#### 4. Sonstiges

Weiterhin wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und die PreisOEF komplett nach dem heutigen Verständnis der gesetzlichen Grundlagen überarbeitet.

Die Änderungen der Preisordnung wurden im Vorfeld mit den betroffenen Fachämtern abgestimmt.

**Da die Neufassung der PreisOEF und die Neufassung der VwKostSEF auf Grund der Verschiebungen eng miteinander verbunden sind, ist es, um einen reibungslosen Verfahrensablauf zu garantieren, notwendig, dass beide Drucksachen (DS 0600/24 – PreisOEF und DS 0601/24 - VwKostSEF) gemeinsam behandelt und beschlossen werden.**

Nach Beschlussfassung über die PreisOEF erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt.